



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Beratungsleistungen und Services

Version Februar 2019

Auftraggeberin ist – je nach Bezeichnung in der Bestellung – eine Gesellschaft der Telekom Austria Gruppe.

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Beratungsleistungen und Services (in weiterer Folge „AEB Beratung“) bilden einen integrierten Bestandteil jedes Vertrages mit der Auftraggeberin. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise der Auftragnehmerin auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige eigene Abschluss- oder Geschäftsbedingungen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn seitens der Auftraggeberin deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Auftragnehmerin die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den nachfolgenden Dokumenten in der angeführten Reihenfolge:

- a) die Bestellung,
- b) die Leistungsbeschreibung im einvernehmlich abgestimmten Angebot,
- c) diese AEB Beratung

2. ALLGEMEINES

- (1) Die Geschäftstätigkeit der Auftraggeberin ist ehrlich, fair und transparent. Die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen ist für die Auftraggeberin selbstverständlich.
- (2) Zahlungen seitens der Auftraggeberin gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch die Auftragnehmerin. Insbesondere ist damit kein Verzicht der Auftraggeberin hinsichtlich allfälliger Ansprüche verbunden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen – soweit es mit der Natur der zu erbringenden Leistungen vereinbar ist - weisungsfrei, zeitlich ungebunden und an keinen bestimmten Arbeitsort gebunden.
- (4) Die Auftraggeberin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftragnehmerin für Kunden aus unterschiedlichen Branchen tätig ist. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der in Punkt 3. „Vermeidung von Interessenkonflikte/Wettbewerbsverbot und Verhaltenskodex “ getroffenen Vereinbarung und insofern, als durch solche Tätigkeiten bei Dritten keine Interessenskollisionen mit den vereinbarten Leistungen für die Auftraggeberin entstehen. Im Zweifelsfall hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin über Tätigkeiten für Dritte mit potentiellen Interessenskollisionen – vor der tatsächlichen Aufnahme solcher Tätigkeiten – unverzüglich zu informieren.
- (5) Aufgrund der erwiesenen Expertise der Auftragnehmerin legt die Auftraggeberin größten Wert darauf, dass diese die vereinbarten Leistungen persönlich ausführt. Eine etwaige Vertretung bei Erbringung der Leistungen durch qualifizierte Dritte bedarf der vorhergehenden Zustimmung der Auftraggeberin. In einem solchen Vertretungsfalle hat die Auftragnehmerin die Entlohnung dieser qualifizierten Dritten



zu übernehmen und haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für ihr eigenes. Diese qualifizierten Dritten stehen in keinem Vertragsverhältnis zur Auftraggeberin.

- (6) Die Auftragnehmerin arbeitet mit eigenen Hilfsmitteln (PC, Auto, etc.), ist aber nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin, auch berechtigt, die Betriebsräumlichkeiten der Auftraggeberin sowie deren EDV-Anlagen zu verwenden. Sofern es die Auftraggeberin aufgrund der Natur der zu erbringenden Leistung, zum Schutz des geistigen Eigentums der Auftraggeberin sowie aus Sicherheitsgründen als notwendig erachtet, wird die Auftragnehmerin die Betriebsmittel der Auftraggeberin (z.B. Computer der Auftraggeberin, Test-Soft- und Hardware) verwenden.
- (7) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die vertragsgegenständliche Vergütung ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit darstellt und, dass sie in keiner Weise in einem Angestelltenverhältnis, Dienstverhältnis oder sonstigem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Auftraggeberin steht, sodass sie für die Abfuhr allfälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zuständig ist. Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG. Es erfolgt daher keine Anmeldung der Auftragnehmerin zur Sozialversicherung durch die Auftraggeberin.
- (8) Während der Laufzeit eines Vertrages auf Basis dieser AEB Beratung und während einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf oder Kündigung eines solchen Vertrages wird keine Vertragspartei sich aktiv darum bemühen, Mitarbeiter der anderen Vertragspartei, die maßgeblich an der Leistungserbringung nach einem Vertrag auf Basis dieser AEB Beratung beteiligt sind oder waren, anzustellen.

3. VERHALTENSKODEX UND WETTBEWERBSVERBOT

(1) Allgemeines

Die Geschäftstätigkeit der Auftraggeberin ist ehrlich, fair und transparent. Die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen und ethischen Grundsätzen ist für die Auftraggeberin selbstverständlich. Dies erwartet die Auftraggeberin auch von ihren Geschäftspartnern. Darüber hinaus ist der Auftraggeberin gesellschaftliches Engagement sowie Klima- und Umweltschutz wichtig.

(2) Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labour Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Mindeststandards im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Gewährleistung angemessener Vergütung) eingehalten werden. Die Auftragnehmerin hat diese Verpflichtung ihren Lieferanten nachweislich zu überbinden.

(3) Faire Geschäftsgebarung – Vermeidung von Interessenskonflikten

a) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass es keine Vermittler gibt, die einen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Vorteil aus dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Auftraggeberin ziehen.

b) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Interessenskonflikte gegenüber der Auftraggeberin zu vermeiden und alles zu unterlassen, was der Auftraggeberin, insbesondere deren Ruf, schaden könnte.

(4) Einhaltung der Gesetze – Verbot von Korruption und Bestechung

a) Die Auftragnehmerin sichert die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen zu.



- b) Die Auftraggeberin lehnt Korruption und Bestechung in jeder Hinsicht ab. Im Besonderen verpflichtet sich daher die Auftragnehmerin es zu unterlassen, unrechtmäßige und/oder den guten Sitten widersprechende Zuwendungen oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen, solche anzubieten oder zu gewähren.

(5) Wettbewerbsverbot

- a) Um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, dass alle für die Auftraggeberin tätig gewordenen Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte, nach Beendigung der Leistungserbringung ohne ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin nicht für einen Konkurrenten der Auftraggeberin (was alle Anbieter auf dem Gebiet der Telekommunikationsleistungen mit umfasst) tätig werden. Die Auftraggeberin wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn sie ihre Interessen nicht gefährdet sieht. Diese Exklusivität besteht für einen Zeitraum von 6 Monaten und gilt weltweit.

- (6) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Punktes 3 (Verhaltenskodex und Wettbewerbsverbot) ist ein wichtiger Grund, der die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Auftragnehmerin verliert in diesem Fall jeden Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, es sei denn, dass bereits erbrachte Leistungen/Lieferungen für die Auftraggeberin von Nutzen sind. Davon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für sämtliche Nachteile und trägt sämtliche zusätzlichen Kosten, die der Auftraggeberin durch den Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und/oder Wettbewerbsverbots und/oder die berechnete Vertragsbeendigung entstehen.

- (7) Darüber hinaus verpflichtet sich die Auftragnehmerin für jeden Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Punktes 3 zur Zahlung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 70.000,- an die Auftraggeberin. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt. Das Pönale wird jedoch auf allenfalls darüber hinaus zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

4. PFLICHTEN DER AUFTRAGNEHMERIN

(1) Leistungserbringung

- a) Die Auftragnehmerin erbringt die vereinbarte Leistung gemäß dem Stand der Technik und der Wissenschaft (state of the art).
- b) Die Auftragnehmerin setzt im Rahmen der Leistungserbringung nur so viele Mitarbeiter ein, wie es für das Projekt notwendig ist. Diese Mitarbeiter werden der Auftraggeberin namentlich genannt. Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin, sofern nicht anders vereinbart, auch ein Lebenslauf des jeweiligen Mitarbeiters im Rahmen der Angebotslegung übermitteln. Der Austausch dieser Mitarbeiter ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin möglich. Die Auftraggeberin hat das Recht einzelne Mitarbeiter abzulehnen. Stimmt die Auftraggeberin einem Mitarbeiterwechsel zu, geht der projektspezifische Know-How-Transfer zu Lasten der Auftragnehmerin.
- c) Die Beauftragung von Subunternehmern durch die Auftragnehmerin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

(2) Dokumentation und Leistungsnachweis



a) Die Auftragnehmerin wird die erbrachten Leistungen transparent und nachvollziehbar dokumentieren (Leistungsdokumentation). Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Auftragnehmerin dem Projektleiter bzw. dem jeweiligen Single Point of Contact (SPOC) alle 4 Wochen eine detaillierte Dokumentation der erbrachten Leistungen schriftlich zukommen lassen. Diese Dokumentation hat pro Mitarbeiter jedenfalls zu enthalten:

- die konkret erbrachte Leistung (z.B. gemäß einem Projektplan)
- Datum und genaue Stundenaufzeichnung der Leistung,
- Ort der Leistung,
- sowie die erzielten Ergebnisse.

Die Lieferung der nachvollziehbaren Dokumentation der erbrachten Leistungen ist ausnahmslos eine Bedingung zur Bezahlung des Entgelts – ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt darüber hinaus einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vertragsbedingungen dar.

b) Nach Beendigung der Leistungserbringung (auch nach einer Kündigung durch die Auftraggeberin) wird die Auftragnehmerin einen ausführlichen und detaillierten Abschlussbericht präsentieren und übergeben. Darin enthalten sind jedenfalls der Leistungszeitraum, erbrachte Leistungen, Leistungs- und Stundennachweise und Angabe der konkreten Leistung, der Leistungsort sowie die beratenden Personen.

(3) Angebotslegung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Rahmen der Angebotslegung etwaige Pauschalangebote so aufzuschlüsseln, dass sowohl kalkulierte Personentage als auch Tagsätze und entsprechende Projektrabatte transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

5. ENTGELT, RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Leistung des Entgelts erfolgt ausschließlich auf Basis der von der Auftraggeberin bestätigten Leistungsdokumentation. Darüber hinaus verpflichtet sich die Auftragnehmerin die Expense Policy der Auftraggeberin (vgl. Punkt 6.) einzuhalten.
- (2) Die vorzeitige Erbringung von Leistungen oder nicht vereinbarter sonstiger Leistungen ist nicht zulässig und begründet keinen Entgeltanspruch.
- (3) Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt, jeweils nach erfolgter Abnahme. Die Rechnungslegung erfolgt nach schriftlich erklärter Bestätigung der Leistungsdokumentation durch die auftragvergebende Stelle bzw. Projektleitung. Rechnungen sind nur dann rechtswirksam und können in Bearbeitung genommen werden, wenn sie die Bestellnummer, Bestelldatum, Rechnungsnummer und Leistungsempfänger enthalten, sowie richtig adressiert wurden. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die A1 Telekom Austria AG, A-1004 Wien, zu senden.
- (4) Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Auftraggeberin jederzeit zurückgesendet werden. Auf Rechnungen, die einen Nettogesamtbetrag von EUR 10.000,-- übersteigen, ist verpflichtend die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID Nummer) der Auftraggeberin anzugeben.
- (5) Hinsichtlich sämtlicher der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit einem Vertrag auf Basis dieser AEB Beratung einschließlich seiner Anbahnung gegen die Auftraggeberin zustehenden Forderungen besteht Zessionsverbot.
- (6) Die Rechnung ist, sofern nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang bei der Auftraggeberin und schriftlich erklärter Abnahme der Leistung unter Abzug von 3% Skonto oder inner-



halb von 45 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder 60 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages oder, bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart, der Einzahlung.

- (7) Verzugszinsen können in der maximalen Höhe von 4% p.a gegenüber der Auftraggeberin geltend gemacht werden.
- (8) Für Verzögerungen der Zahlung von Geldforderungen wird die Auftraggeberin keine Entschädigung für etwaige Betreuungskosten der Auftragnehmerin leisten.
- (9) Die Zahlungsfrist beginnt mit Einlangen der ordnungsgemäßen Rechnung, welcher das jeweilige Abnahmeprotokoll bzw. die jeweilige Leistungsdokumentation beizulegen ist. Sollte für die Leistungserbringung – aus welchem Gründen auch immer – keine Abnahme vorgesehen sein, so ist in diesem Fall die jeweilige Dokumentation der Abschlusspräsentation als Abnahmeprotokoll anzusehen.
- (10) Die Auftragnehmerin kann gegen Ansprüche der Auftraggeberin nur mit gerichtlich festgestellten oder von der Auftraggeberin anerkannten Ansprüchen aufrechnen.
- (11) Soweit eine Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, erhöhen sich diese Beträge um die rechnungsgemäß von der Auftragnehmerin auszuweisende Umsatzsteuer. Die Versteuerung der Vergütung sowie die Abfuhr allfälliger Sozialversicherungsbeiträge haben ausschließlich durch die Auftragnehmerin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Sollten die gesetzlichen Bestimmungen eine Übernahme von steuerlichen oder sozialen Lasten für die Auftragnehmerin durch die Auftraggeberin vorsehen, so wird die Vergütung im Ausmaß dieser Beträge gekürzt.
- (12) Ergänzungen kleineren Umfanges, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand einer Bestellung, die die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen des vereinbarten Entgeltes zu erbringen.
- (13) Eine einseitige Veränderung der Preise - aus welchen Gründen immer - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (14) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich der Auftraggeberin jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund steuerlicher Bestimmungen erforderlich sind. Die anfallenden Steuern, Abgaben usw. sind ohne Anspruchersatz von der Auftragnehmerin zu tragen. Werden in diesem Zusammenhang Forderungen gegenüber der Auftraggeberin erhoben, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.

6. EXPENSE POLICY UND GRUNDSÄTZE FÜR DIE KALKULATION VON MANNTAGEN

(1) Allgemeines

- a) Die Auftragnehmerin stellt dem SPOC (Single Point of Contact) der Auftraggeberin im Rahmen der Angebotslegung eine grobe Übersicht über die erwarteten Spesen/Nebenkosten, die bis zur Beendigung eines konkreten Projekts voraussichtlich anfallen können, zur Verfügung.
- b) Die Auftraggeberin vergütet jedenfalls aber nur solche Spesen/Nebenkosten und Ausgaben der Auftragnehmerin, die
 - nachweislich im Rahmen der Leistungserbringung anfielen,
 - auf den tatsächlich anfallenden Kosten und Ausgaben der Auftragnehmerin beruhen sowie
 - auch im Sinne dieser AEB Beratung gerechtfertigt sind.
- c) Wenn nicht anders vereinbart, gilt Reisezeit nicht als Zeit der Leistungserbringung.
- d) Änderungen personeller oder struktureller Natur bei der Auftragnehmerin (z.B. hinsichtlich der Seniorität eines Mitarbeiters) während der Leistungserbringung berechtigen die Auftragnehmerin nicht zu automatischen Anpassungen von anwendbaren Manntagessätzen.



e) Ein Manntag besteht aus mindestens 8 Stunden pro Kalendertag. Darüberhinausgehende Stunden können von der Auftragnehmerin nicht verrechnet werden. Wenn die Auftraggeberin keinen ganzen Manntag von der Auftragnehmerin benötigt, werden dies die Vertragsparteien im Vorhinein so vereinbaren. In diesem Fall ist die Auftragnehmerin berechtigt, die tatsächlich erbrachten Stunden zu verrechnen, jedoch keinesfalls mehr als 8 Stunden.

f) Die Leistungserbringungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen berechtigt die Auftragnehmerin nicht zur Verrechnung von zusätzlichen Kosten. Das gilt ebenfalls für die Leistungserbringung während der Nacht.

g) Vorbereitungstätigkeiten werden – sofern nicht anders vereinbart – von den Vertragsparteien nicht als Teil der Leistungserbringung angesehen und sind deshalb im vereinbarten Leistungsumfang ohne Zusatzkosten enthalten.

h) Die Auftragnehmerin wird jegliche Kosten und Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Recherchetätigkeiten sowie administrative Tätigkeiten (was jedenfalls die graphische Darstellung von Arbeitsergebnissen mit umfasst) nach tatsächlichem Anfall, jedoch begrenzt mit 10% der Auftragssumme der relevanten Bestellung verrechnen. Für den Fall, dass Recherchetätigkeiten oder administrative Tätigkeiten einen Schwerpunkt der Leistungserbringung darstellen (z.B. Benchmarking), können auch an den konkreten Einzelfall angepasste Regelungen vereinbart werden.

i) Die Vertragsparteien kommen überein, dass Reisekosten, insbesondere Tickets für notwendige Flüge besonders kostensparsam erworben werden, jedoch keinesfalls die Kosten eines „Economy Class-Tickets“ übersteigen dürfen. Auf Verlangen der Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin die Einhaltung der gegenständlichen Expense Policy für Reisen, insbesondere durch Vorlage von Rechnungen für Flugtickets, Taxitransporte, Tickets für den öffentlichen Verkehr usw., darlegen.

j) In Hinblick auf Kosten für Unterkünfte behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, adäquate Hotels für die Mitarbeiter oder Vertreter der Auftragnehmerin zu buchen. Jedenfalls wird die Auftragnehmerin aber die Unterkünfte für ihre Mitarbeiter oder Vertreter nach kostensparsamen und effizienten Gesichtspunkten wählen.

k) Bei der Organisation von Meetings wird die Auftragnehmerin die Anzahl der teilnehmenden Personen, insbesondere ihrer Mitarbeiter oder Vertreter stets insofern ausrichten, dass unnötige Reisekosten vermieden werden. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor die Begleichung von Kosten abzulehnen, wenn eine ungerechtfertigte Anzahl von Mitarbeitern oder Vertretern der Auftragnehmerin an einem Meeting teilnahm oder dadurch auch entsprechende Reisekosten verursacht wurden.

l) Ferner, behält sich die Auftraggeberin das Recht vor die Einhaltung dieser Kostenregeln für Beratungsleistungen und Services zu überprüfen, insbesondere auch durch Verlangen der Herausgabe von Rechnungsoriginalen.

(2) Reisekategorien

a) Flugreisen: Alle Flugreisen der Auftragnehmerin benötigen die vorherige schriftliche Zustimmung des SPOC der Auftraggeberin.

b) Bahnreisen: Die Auftragnehmerin wird Bahnreisen als Standard-Transportmittel nutzen.

c) Autoreisen: Alle Autoreisen benötigen die vorherige schriftliche Zustimmung des SPOC der Auftraggeberin.

(3) Unterkunft

Für Übernachtungen im Rahmen von notwendigen Reisen kommen ausschließlich Standard-Business-Class-Zimmer in Betracht. Übernachtungen in Luxushotels, Luxuszimmern oder Suiten werden von der Auftraggeberin unter keinen Umständen ersetzt.

(4) Ausgaben



Ersatzfähige Aufwendungen:

- Reisekosten (Flug, Bahn, U-Bahn, Taxi, etc.)
- Autovermietungskosten, sofern für ein Projekt erforderlich
- Parkgebühren für einen etwaigen Mietwagen
- Kosten der Unterkunft

Jede Änderung der obigen Aufzählung der ersatzfähigen Aufwendungen muss von den Vertragsparteien vorher schriftlich vereinbart werden.

Nicht ersatzfähige Aufwendungen sind insbesondere:

- jegliche Verkehrsstrafen (z.B. Parkstrafen, Strafen wegen überhöhter Geschwindigkeit, etc.)
- Upgrades jeglicher Reisemittel, sofern die Kosten für Economy Class überstiegen werden
- der Einkauf von technischem Equipment wie z.B. Notebooks, Smartphones, Datenkarten usw., sofern dies nicht im Vorfeld mit der Auftraggeberin vereinbart wurde
- sonstige Kosten wie z.B. Kleidungskosten, Hotel TV, sonstiges Pay-TV, Fitness- oder Wellness-Kosten, usw. sowie
- jegliche Kosten für einen bestimmten Vertreter oder Mitarbeiter der Auftragnehmerin, sofern dieser krankheits- oder urlaubsbedingt nicht an einem Projekt mitarbeiten konnte.

7. ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG

(1) Abnahme

Die Abnahme der vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt durch die Auftraggeberin ausschließlich dann, wenn die Auftragnehmerin ihre Leistungen entsprechend der Anforderungen der Auftraggeberin erbracht hat. Im Fall einer Verweigerung der Abnahme durch die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin innerhalb einer angemessenen Frist die ausständigen Leistungen bzw. Erfolge derart nachzuholen bzw. nachzubessern, dass sie den vereinbarten Abnahmekriterien der Auftraggeberin entsprechen. Kommt die Auftragnehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, gerät sie in Verzug gemäß Punkt 10. dieser AEB Beratung.

(2) Gewährleistung

a) Ist ein Arbeitsergebnis geschuldet, kommen die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen zur Anwendung, sofern in weiterer Folge nicht abweichendes vereinbart wird.

b) Jedenfalls gewährleistet die Auftragnehmerin aber, dass ihre Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen und somit den Anforderungen der Auftraggeberin entsprechen. Die entsprechenden Qualitätsparameter und sonstigen Abnahmekriterien sind insbesondere in der Leistungsbeschreibung oder im vorher einvernehmlich abgestimmten Angebot enthalten. Weicht die Leistung der Auftragnehmerin von den vertraglichen Vereinbarungen ab, wird die Auftragnehmerin soweit es mit der Natur der zu erbringenden Leistung vereinbar ist, unverzüglich alle notwendigen Verbesserung oder Ergänzungen ohne zusätzliche Kosten vornehmen. Kommt die Auftragnehmerin diesen Verbesserungs- oder Ergänzungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder ordnungsgemäß nach, hat die Auftraggeberin Anspruch auf Preisminderung.

c) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate und beginnt ab Abnahme der Leistung zu laufen. Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Leistungsgegenstände neu zu laufen.

d) Im Zweifel beinhaltet die Gewährleistungsverpflichtung auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort.

e) Eine Mängelbehebung hat in jedem Falle unverzüglich zu erfolgen. Sollte die Auftragnehmerin die Mängelbehebung nicht unverzüglich vornehmen, hat die Auftraggeberin unbeschadet der Möglichkeit der Geltendmachung von Preisminderung das Recht, ohne weitere Nachfristsetzung eine Ersatzvornahme zu veranlassen oder vom Vertrag zurückzutreten.



- f) Geheime/versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden.
- g) Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt die Auftragnehmerin. Sie trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen. Eine Rügepflicht der Auftraggeberin gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.

8. HAFTUNG

Die Auftragnehmerin erklärt über sämtliche notwendigen Bewilligungen zu verfügen und alle rechtlichen Vorschriften sowie berufsspezifische Vorschriften einzuhalten. Sollte die Auftraggeberin wegen der Verletzung von Gesetzesbestimmungen durch die Auftragnehmerin von Dritten in Anspruch genommen werden, so wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin zur Gänze schad- und klaglos halten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

9. INFORMATIONS- UND WARNPFLICHTEN

- (1) Die Vertragsparteien werden einander unverzüglich über Änderungen wesentlicher Umstände, welche das Vertragsverhältnis betreffen, in Kenntnis setzen. Als wesentlicher Umstand im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Änderung der Anschrift, der Gesellschaftsform oder der namhaft gemachten Ansprechpersonen. Die Information hat grundsätzlich schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen, in dringenden Fällen kann sie auch mündlich erfolgen, ist aber hierüber nachträglich eine schriftliche Information jedenfalls zu erstatten.
- (2) Sobald der Auftragnehmerin irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsmäßige Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat sie die Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihr zu erwährende Maßnahmen zu benachrichtigen.

10. VERZUG

In den einvernehmlich abgestimmten Angeboten wird das Fertigstellungsdatum bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung festgelegt, welches/welcher von der Auftragnehmerin garantiert wird. Bei einer Überschreitung dieser Daten aus Gründen, die die Auftraggeberin nicht zu vertreten hat, ist sie berechtigt, entweder auf der Zuhaltung des Vertrages zu bestehen und eine Pönale zu fordern, oder – unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Pönale – jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Als Pönale wird die Bezahlung eines Betrages in der Höhe von 3 % der Auftragssumme der relevanten Bestellung pro angefangener Woche vereinbart. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt. Das Pönale wird jedoch auf allenfalls darüber hinaus zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

11. NUTZUNGSRECHTE UND RECHTE DRITTER

- (1) Nutzungsrechte
 - a) Die Auftraggeberin erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht an sämtlichen im Rahmen der Leistungserbringung erfolgten Arbeitsergebnissen. Dieses Nutzungsrecht umfasst jedenfalls auch das Recht zur Bearbeitung und zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung und sonstigen Verwertung der Arbeitsergebnisse. Diese Arbeitsergebnisse umfassen insbesondere Präsentationen, Berichte, Geschäftsgrundsätze, analytische Konzepte, Denkansätze, Methoden, Modelle, Abläufe, Erkenntnisse, Ideen, Formate sowie alle sonstigen Unterlagen.



b) Die Auftraggeberin hat das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkte Recht das – im Rahmen der Leistungserbringung eingebrachte – Wissen und Know-How der Auftragnehmerin zu verwerten.

c) Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin über etwaig bereits bestehende eigene Schutz- und Urheberrechte, soweit diese für die Erstellung und Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig sind. Eingeschlossen ist die Information über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte. An diesen eigenen und für die Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendigen Schutz- und Urheberrechten der Auftragnehmerin erhält die Auftraggeberin ein nicht ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht.

d) Sämtliche von der Auftraggeberin im Rahmen der Leistungserbringung der Auftragnehmerin erworbenen Rechte sind mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten.

(2) Rechte Dritter

Die Auftragnehmerin garantiert, dass die von ihr zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten sind, die die vertragsgemäße Verwendung der Arbeitsergebnisse einschränken oder ausschließen könnten. Sollte die Auftraggeberin aufgrund der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen werden, wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin zur Gänze schad- und klaglos halten.

12. VERTRAGSDAUER, BEENDIGUNG, VORZEITIGE AUFLÖSUNG

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der in der Bestellung bzw. im Angebot genannten Lieferzeit oder Laufzeit bzw. nach Abschluss eines in der Bestellung genannten Projekts, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Jede Vertragspartei ist unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser AEB Beratung zur sofortigen und fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses insbesondere dann berechtigt, wenn

a) die nachhaltige Verletzung von Vertragsbestimmungen durch eine Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt erfolgt oder

b) ein wesentlicher Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen erfolgt.

(3) Die Auftraggeberin ist darüber hinaus zur sofortigen und fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses insbesondere dann berechtigt, wenn

a) die Auftragnehmerin gegen Punkt 3. „Vermeidung von Interessenkonflikte/Wettbewerbsverbot und Verhaltenskodex“ verstößt oder

b) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen.

(4) Trifft die Auftragnehmerin ein Verschulden am Eintritt des Grundes, der zur fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, so hat sie der Auftraggeberin neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen.

(5) Im Falle der Insolvenz kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

(6) Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis – auch hinsichtlich einzelner Teile des Leistungsgegenstandes – jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zu kündigen.

(7) Im Falle einer Kündigung durch die Auftraggeberin wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach



dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für die Auftraggeberin verwertbaren Leistungen.

- (8) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

- (1) Die Auftragnehmerin ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihr in Ausführung eines Auftrages bekannt werden, sofern sie nicht im Einzelfall von der Auftraggeberin schriftlich von ihrer Verpflichtung entbunden wurde. Die Auftragnehmerin ist weiters verpflichtet, ihr bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (2) Die Auftragnehmerin stimmt zu, dass ihre – mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden – Daten und Informationen von der Auftraggeberin verarbeitet und an mit der Auftraggeberin verbundene Unternehmen übermittelt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden; diese Geheimhaltungsverpflichtung hat den Erfordernissen der Datenschutzgesetzgebung zu genügen.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich darüber hinaus, die geltenden Sicherheitsvorschriften der Auftraggeberin einzuhalten (<http://einkauf.a1telekom.at>) und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere auch jene gemäß Telekommunikationsgesetzes, zu beachten. Spätestens bei Vertragsbeendigung sind alle der Auftragnehmerin überlassenen Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien und Informationen jeder Art nach Wahl der Auftraggeberin an diese zurückzustellen oder - sollte sie dies wünschen, unter ihrer Aufsicht - zu zerstören.
- (5) Im Falle einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Auftragnehmerin verpflichtet, mit der Auftraggeberin die A1 Standard Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen (<http://einkauf.a1telekom.at>), sodass die Auftraggeberin in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (6) Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch die Auftragnehmerin wird die Bezahlung eines Pönales in Höhe von 20% der Auftragssumme der relevanten Bestellung pro Verstoß vereinbart. Unabhängig von der Bezahlung des Pönales ist die Auftraggeberin zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.
- (7) Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch die Auftragnehmerin und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse weiter.

14. MEISTBEGÜNSTIGUNGSRECHT

Gewährt die Auftragnehmerin einem Dritten für vergleichbare Leistungen bessere Konditionen, so ist sie verpflichtet, den Vertrag mit der Auftraggeberin entsprechend anzupassen.

15. HÖHERE GEWALT

- (1) In Fällen höherer Gewalt wie z. B. Elementarereignisse, Streiks, öffentliche Unruhe, epidemische Krankheiten, öffentlicher Terror haftet keine der Vertragsparteien.



- (2) Die Vertragspartei, bei der das Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei umgehend davon zu verständigen. Die Auftraggeberin ist in den Fällen einer gänzlichen Unterbrechung der Leistungserbringung nicht verpflichtet, für die Dauer der gänzlichen Unterbrechung das vereinbarte Entgelt zu entrichten.
- (3) Für den Fall, dass die Unterbrechung der Leistung länger als ein Monat andauert, ist jede der Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

16. SONSTIGES

- (1) Die Vereinbarung, das hiermit begründete Schuldverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der abdingbaren Normen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das gilt auch für das Zustandekommen der Vereinbarung. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1010 Wien vereinbart.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unmöglich sein, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die ganz oder teilweise unwirksame oder unmögliche Bestimmung durch eine wirksame oder mögliche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung – in Ansehung des Gesamtvertrages – am nächsten kommt und dem Willen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt.
- (3) Soweit nicht anders geregelt, sind die Vertragsparteien nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen (insbesondere durch Forderungsverkauf), und allfälliger Schadenersatzansprüche, auf Dritte zu übertragen. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Übertragung von Rechten und Pflichten im Wege der Unversalsukzession. Bei Weitergabe von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der Auftraggeberin, sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt von der Auftraggeberin kontrolliert werden oder die die Auftraggeberin direkt oder indirekt kontrollieren, und an sämtliche von letztgenannten kontrollierte Unternehmen, gilt die Zustimmung der Auftragnehmerin jedenfalls als erteilt.
- (4) Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. ihre Leistungen einzustellen.
- (5) Alle Änderungen oder Ergänzungen einer Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- (6) Darüber hinaus können Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen – mit entsprechender Freigabe durch die Auftraggeberin, welche als Information auf das Dokument angedruckt wird, versehen – auch durch elektronische Übermittlung (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die so erfolgte Übermittlung gilt nach dem Willen der Parteien als rechtswirksame Erklärung.